

[Österreichische Juristen-Zeitung]

öJZ

Aktuelles III Bologna und die Folgen

Beiträge 669 Kostenersatz im Verfahren außer Streitsachen
Robert Fucik

**679 Altes und Neues zur „Geschlossenheit
des Rechtsquellensystems“**
Harald Eberhard

Evidenzblatt 689 Zwangsgeld nach dem KartG

Nr 123 – 130

690 Fälligkeit des Schadens durch höheren Mietzinsaufwand

697 Sachverständigengutachten als Wiederaufnahmegrund

700 Versuch statt Vollendung als Nichtigkeitsgrund

OGH 703 Leitsätze

VfGH 704 Entscheidungen des VfGH – Juni-Session 2007

VwGH 707 Administrativrechtlicher Teil

Redaktion

Gerhard Hopf (Chefredakteur)

Robert Fucik

Kurt Kirchbacher

Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt

Erich Kodek

Eckart Ratz

Ronald Rohrer

MRK-Entscheidungen

Wolf Okressek

Susanne Pfanner

September 2007

17

Die Haftungsklagen

Reine Vermögenshaftung und „Duldung“ der Exekution

Haftungsklagen sind Klagen, deren Rechtsschutzziel in der „Duldung“ der Exekution durch den Beklagten besteht. In diese Kategorie gehören va die Pfandrechts- und Hypothekarklagen, aber auch die Anfechtungsklagen. Die rechtliche Einordnung dieser Klagen bereitet Schwierigkeiten, die sich auch auf eine Reihe praktischer Fragen auswirken: Umstritten ist etwa, ob Haftungsklagen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Mahnklagen einzubringen sind. Auch über die Sicherung von Begehren auf „Duldung“ der Exekution besteht keine Klarheit: So ist nach wie vor strittig, ob für die einstweilige Verfügung in diesen Fällen § 379 EO oder § 381 EO maßgebend ist. Offen ist außerdem, ob hier die Exekution zur Sicherstellung iSd §§ 370 ff EO zulässig ist. Im vorliegenden Beitrag werden zunächst die Rechtsnatur des Begehrens auf „Duldung“ der Exekution sowie das Wesen der Haftungsklagen analysiert und im Anschluss daran die angesprochenen praktischen Probleme erörtert.

Von Bettina Nunner-Krautgasser

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Materiellrechtliche Grundlagen: Die Rechtsnatur des „Duldungsanspruchs“
 - 1. Schuld und Haftung
 - a) Allgemeines
 - b) Leistensollen, Rechtszwang und Vermögenshaftung
 - 2. Der „Duldungsanspruch“ als reiner Haftungsanspruch zur Durchsetzung einer Geldforderung
- C. Verfahrensrechtliche Konsequenzen
 - 1. Das Wesen der Haftungsklage
 - a) Keine Duldungsklage
 - b) Die Haftungsklage als Leistungsklage iwS („Verurteilungsklage“)
 - 2. Die Sicherung des Haftungsanspruchs: Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügung
 - 3. Haftungsanspruch und Mahnverfahren

A. Einleitung

Materielle Leistungsansprüche werden in zivilprozessualer Hinsicht mit Leistungsklagen iwS durchgesetzt, die auf die Verurteilung des Beklagten zur geschuldeten Leistung – insb also auf die Schaffung eines Exekutionstitels – abzielen. Um einen besonderen Klagstyp handelt es sich allerdings dann, wenn eine Klage allein auf die **Verwirklichung der Vermögenshaftung** im Hinblick auf bestimmte haftende Objekte (für die der Beklagte rechtszuständig ist) abzielt. Das kommt zum einen bei der Geltendmachung einer bloßen Sachhaftung – also im Rahmen von **Pfandrechts- bzw Hypothekarklagen** – in Betracht. Bei diesen Klagen ist die Fassung des Begehrens zwar umstritten: Häufig wird eine For-

mulierung als Zahlungsbegehren – also als Leistungsbegehren iS – für richtig erachtet.¹⁾ Insoweit wird allerdings eingeräumt, dass auch ein auf Zahlung gerichtetes Begehren hier letztlich auf die „Duldung“ der Exekution hinauslaufe.²⁾ Die Gegenmeinung ist der Ansicht, das Begehren habe von vornherein auf die „Duldung“ der Zwangsvollstreckung zu lauten.³⁾ Auch in Deutschland geht die hL von einem „Duldungsbegehren“ aus.⁴⁾ Relevant sind hier aber auch die Fälle, in denen jemand im Rahmen persönlicher Haftung – wie es va bei den **Anfechtungsklagen**⁵⁾ möglich ist – nur mit bestimmten

1) Siehe OGH 3 Ob 529/82, NZ 1983, 91; 5 Ob 520/87, SZ 60/47; *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts² I/2, 510 ff mwN; *Klang in Klang*² II 513 f; *Hofmann in Rumme*³ I § 466 Rz 6; *Kozioł/Welser*, Bürgerliches Recht¹³ I 392; *Hinteregger in Schwimann*³ II § 466 Rz 4.

2) Vgl OGH 10 Ob 26/03 a; 2 Ob 276/03 g, SZ 2003/159 = *ecolex* 2004, 129 = EFSlg 105.826 = EvBl 2004/94 = *immolex* 2004/121 = *MietSg* 55.678 = NZ 2005, 16 = RdW 2004/380.

3) So etwa OGH 6 Ob 112/59; s auch 2 Ob 276/03 g, SZ 2003/159 = *ecolex* 2004, 129 = EFSlg 105.826 = EvBl 2004/94 = *MietSg* 55.678 = *immolex* 2004/121 = NZ 2005, 16 = RdW 2004/380. Dazu auch *Exner*, Das Oestreichische Hypothekenrecht (1876) 236 ff; *Hein*, Duldung der Zwangsvollstreckung (1911) 24 ff; *Feil*, Österreichisches Hypothekrecht² (1999) Rz 37; ferner *R. Kralik*, Exszindierungsklage und Pfandklage, GZ 1929, 70.

4) Vgl nur *Brehm/Berger*, Sachenrecht (2000) 271 (§ 17 Rz 90); *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁶ (2004) 591 (§ 89 Rz 10).

5) Zur umstrittenen Frage der Natur des Einzelanfechtungsanspruchs im Zusammenhang mit dem Klagebegehren (Leistungsbegehren iS oder Begehren auf „Duldung“ der Exekution) vgl etwa OGH 5 Ob 121/74, EvBl 1975/95; 3 Ob 163/74, EvBl 1975/191; 3 Ob 584/84, SZ 58/34 = EvBl 1985/158; 8 Ob 523/87, ÖBA 1987, 838; 1 Ob 577/94, ÖBA 1995, 380 (*Fink*); 7 Ob 66/97 z, ÖBA 1998, 982 = ZIK 1999, 70; 1 Ob 295/01 s, ÖBA 2002, 819 = ÖBA 2002, 588 = ZIK 2002/102, 71; 1 Ob 186/04 s, ZIK 2005/163, 145; *Bartsch in Bartsch/Pollak*, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung – Kommentar³ II (1937) 572 ff; *Menzel*, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach österreichischem Rechte (1886) 261 ff; *Krasnopolski*, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach österreichischem Rechte (1889) 113 und 137; *de Boor*, Die Kollision von Forderungsrechten (1928) 64 ff; *G. Paulus*, Sinn und Formen der Gläubigeranfechtung, AcP 155 (1956) 277 ff; *Gerhardt*, Die systematische Einordnung der Gläubigeranfechtung (1969) 153 f; *Kozioł*, Grundlagen und Streitfragen der Gläubigeranfechtung (1991) 47 f; *Konecny*, Der Anwen-

ÖJZ 2007/61

§§ 226, 244 ZPO;
§§ 370, 379 EO

Pfandrechtsklage;
Hypothekarklage;
Anfechtungsklage;
Geldforderung;
Duldung der Exekution;
Exekution zur Sicherstellung;
einstweilige Verfügung;
Mahnverfahren

Vermögenswerten haftet, ohne dass ihn zugleich eine (parallele) personale Leistungspflicht trifft.⁶⁾

Diesen Klagen ist gemein, dass sie auf die **unmittelbare Haftungsverwirklichung** und damit auf die „**Duldung**“ der Exekution⁷⁾ in bestimmte haftende Vermögenswerte durch einen nicht persönlich leistungspflichtigen Beklagten abzielen. Sie können unter dem (in Österreich nach wie vor nicht sonderlich gebräuchlichen) Begriff „**Haftungsklagen**“⁸⁾ zusammengefasst werden.

Über die Rechtsnatur dieser Haftungsklagen besteht allerdings keine ausreichende Klarheit. Der Grund hierfür liegt in der unzulänglichen Durchdringung der materiellrechtlichen Grundlagen: So ist in Lehre und Rsp nach wie vor umstritten, ob sich das auf die „Duldung“ der Exekution gerichtete Begehren seiner Natur nach auf eine **Geldforderung** oder aber auf einen wesensmäßig **anderen Anspruch** bezieht. Die verschiedenen Ansichten wirken sich notwendigerweise auf die Lösung zahlreicher praktischer Probleme aus, insb auf die Frage nach der Zulässigkeit einer **Exekution zur Sicherstellung** gem § 370 EO, ferner auf die Frage, welche Normen für die **einstweilige Verfügung** maßgebend sind (§ 379 oder § 381 EO), und schließlich auch auf die Frage, ob Haftungsklagen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen iSd §§ 244 ff ZPO als **Mahnklagen** einzubringen sind. Daher soll in diesem Beitrag zunächst das Wesen des durchzusetzenden „Duldungsanspruchs“ geklärt werden. Im Anschluss daran sind die verfahrensrechtlichen Konsequenzen aufzuzeigen.

B. Materiellrechtliche Grundlagen: Die Rechtsnatur des „Duldungsanspruchs“

1. Schuld und Haftung

a) Allgemeines

Der Schlüssel zu einer ausreichenden Durchdringung des Wesens des „Duldungsanspruchs“ liegt in einer **exakten Abgrenzung der Ebenen der Schuld und der Haftung** bzw des rechtlichen Sollens und des Rechtszwangs. Dass diese beiden Ebenen zu unterscheiden sind, wird heutzutage grundsätzlich nicht (mehr)

hinterfragt: Schon der Umstand, dass „Schuld“ und „Haftung“ in wohl jedem modernen Standardwerk zum Schuldrecht sozusagen als „Basiskategorien“ vermittelt und auseinandergelassen werden, belegt die allgemeine Akzeptanz dieser – ganz in der Tradition der überkommenen Lehre von Schuld und Haftung⁹⁾ stehenden – Abgrenzung.¹⁰⁾ Was hingegen in hohem Maß angezweifelt wird, ist der Wert, der der Trennung von Schuld und Haftung für die praktische Rechtskenntnis zukommt. Die verbreitete (insoweit skeptische) Grundhaltung läuft auf die Ansicht hinaus, „Schuld“ und „Haftung“ seien bloße Ordnungsbegriffe, deren Tauglichkeit zur Lösung praktischer Fragen keinesfalls überschätzt werden dürfe.¹¹⁾

Diese Zweifel mögen bei einer rein materiellrechtlichen Betrachtung von Rechtsverhältnissen durchaus angebracht erscheinen. Wer allerdings eine umfassendere Sichtweise anstrebt und daher die (Einzel- oder Gesamt-)Vollstreckung zum materiellen Recht „hinzu-denkt“,¹²⁾ wird recht bald erkennen müssen, dass eine ausreichende Abgrenzung des rechtlichen Sollens von der Haftung gerade für die Deutung verschiedenster Phänomene im Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung essentiell ist. Das zeigt sich besonders bei der Rechtsverwirklichung in einem Insolvenzverfahren: Hier gilt, dass die für den Konkurs charakteristische – und für die Bestimmung zahlreicher Rechtsfolgen wesentliche – Aufspaltung der Aktiven und der Passiven in einen konkursinternen und einen konkursexternen Bereich ohne die exakte Trennung von rechtlichem Sollen und Rechtszwang überhaupt nicht angemessen erfasst werden kann.¹³⁾ Entsprechendes gilt aber auch für die individuelle Rechtsdurchsetzung, und zwar gerade in den Fällen, in denen es – wie bei den bereits angesprochenen Pfandrechts- bzw Hypothekarklagen und bei den Anfechtungsklagen – um die prozessuale Gel-

dungsbereich der einstweiligen Verfügung (1992) 154 (FN 20); König, Die Anfechtung nach der Konkursordnung³ (2003) Rz 15/3 FN 16; Fasching in Fasching/Konecny² III § 226 Rz 85.

6) Die Einzelanfechtung zielt dabei grundsätzlich auf „Naturalleistung“ in dem Sinn ab, dass dem Gläubiger die Exekution in die Sache bzw in das Recht gestattet ist; OGH 3 Ob 163/74, EvBl 1975/191.

7) Vgl Hein, Duldung 1 ff.

8) Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 1068; ders in Fasching/Konecny² III § 226 Rz 14; zur Einzelanfechtung vgl für Deutschland Hein, Duldung 152 ff; G. Paulus, AcP 155, 280 f, 302 f und 305; ausführlich Lent, Das Urteil auf Duldung der Zwangsvollstreckung, ZZP 70 (1957) 401 ff (insb 419 ff); Henckel, Parteilchere und Streitgegenstand im Zivilprozess (1961) 65; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts⁹ (1961) 952; Gerhardt, Gläubigeranfechtung 286 ff; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht¹⁶, 591 f (§ 89 Rz 8 ff). Blomeyer (Zivilprozessrecht – Erkenntnisverfahren² [1985] 206 ff) betrachtet die Haftungsklage als eigenständigen Klagstyp; vgl auch Rödig, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens – Die Grundlinien des zivil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Prozesses (1973) 66 sowie R. Bruns, Zivilprozessrecht – Eine systematische Darstellung² (1979) Rz 130, der die Haftungsklage dem Typ der Anordnungs-klage zurechnet. Gegen die Annahme eines eigenständigen Klagstyps spricht sich insb Schlosser (Gestaltungsklagen und Gestaltungsurteile [1966] 109) aus.

9) Aus der umfangreichen älteren Literatur zum modernen Recht siehe va Isay, Schuldverhältnis und Haftungsverhältnis im heutigen Recht, JherJB 48 (1904) 187; Dümchen, Schuld und Haftung, insb bei den Grundpfandrechten. Die Reallasten, JherJB 54 (1909) 355; von Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts (1910) 108 ff; Ofner, Verpflichtung und Haftung, GZ 1910, 325; von Schwering, Schuld und Haftung im geltenden Recht (1911) 5 ff; Puntschart, Schuld und Haftung im geltenden deutschen Recht, ZHR 71 (1912) 297; Binder, Rechtsnorm und Rechtspflicht (1912) 3 ff; ders, Zur Lehre von Schuld und Haftung, JherJB 77 (1917) 75 ff; Weiß, Zur Lehre von Schuld und Haftung im österreichischen Recht, ZBl 1913, 781; Last, Zur Lehre von Schuld und Haftung, GrünhutsZ 40 (1914) 515; Schreiber, Schuld und Haftung als Begriffe der privatrechtlichen Dogmatik (1914) 28 ff und 174 ff; Strohal, Schuldpflicht und Haftung (1914) 3 ff; von Schwind, Schuld und Haftung im geltenden Rechte – eine Nachlese, JherJB 68 (1919) 1; vgl ferner Siber, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis nach deutschem Reichsrecht (1903) 1 ff, 17 ff und 183 ff; ders, Zur Theorie von Schuld und Haftung nach Reichsrecht, JherJB 50 (1906) 55; s auch Leonhard, Allgemeines Schuldrecht des BGB I (1929) 13 ff und 27 ff.

10) Vgl etwa Koziol, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte (1967) 165 ff; Gschnitzer/Faistenberger/Barta/Escher, Österreichisches Schuldrecht Allgemeiner Teil² (1985) 1 ff und 32 ff; Apathy/Riedler in Schwimann³ IV § 859 Rz 26 ff; Rummel in Rummel¹ I § 859 Rz 1 f und 12; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht¹³ II 10 ff; für Deutschland statt vieler Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, I Allgemeiner Teil¹⁴ (1987) 21 ff. Abweichend für das österr Recht va Gschnitzer in Klang² IV/1, 29 ff; vgl auch Ehrenzweig, System² II/1, 5 f.

11) In diesem Sinn etwa Ogris in Erlen/Kaufmann/Werkmüller, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte IV (1990) 1506 ff.

12) Zöllner, Materielles Recht und Prozessrecht, AcP 190 (1990) 474.

13) Näheres dazu s Nunner-Krautgasser, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz (2007).

tendmachung einer reinen Vermögenshaftung (ohne begleitendes rechtliches Sollen) geht. Im Folgenden sind daher zunächst die Eckpunkte der Trennung von Schuld und Haftung kurz darzulegen.

b) Leistensollen, Rechtszwang und Vermögenshaftung

Der Begriff der „Schuld“ wird durchwegs dem **Leistensollen**¹⁴⁾ des Schuldners (iSd § 859 ABGB) zugeordnet:¹⁵⁾ Man spricht insoweit auch vom „**Sollenselement**“¹⁶⁾ des Schuldverhältnisses. Das Leistensollen kann in einem positiven Tun, aber auch in jedem sonstigen Verhalten (insb Dulden oder Unterlassen) bestehen. Auch braucht die Leistung nach moderner Auffassung keinen Vermögenswert zu haben, sondern kann ebenso ein Verhalten von bloß ideellem Wert betreffen.¹⁷⁾ Im ABGB selbst wird der Begriff der „Schuld“ – entsprechend der eher römisch-gemeinrechtlichen Orientierung im Bereich des Schuldrechts – allerdings spezifischer verwendet, nämlich zumeist iS einer Geldschuld; sonstige (Natural-)Leistungspflichten werden hingegen typischerweise als „Verbindlichkeiten“ bezeichnet.¹⁸⁾ Die Lehre nimmt hingegen insoweit idR keine Differenzierung vor: Hier wird „Schuld“ vielmehr durchwegs mit „Verbindlichkeit“ einerseits und mit „Leistensollen“ andererseits gleichgesetzt; eine Einschränkung auf bestimmte Leistungsinhalte findet sich üblicherweise nicht.¹⁹⁾ Wesentlich ist, dass das Leistensollen **an den freien Schuldnerwillen adressiert**²⁰⁾ ist und mit einer entsprechenden persönlichen **Leistungsverpflichtung des Schuldners** bzw einem entsprechenden **Recht des Gläubigers auf die Leistung** einhergeht.

Der gesamte Bereich der Durchsetzung des Leistensollens wird aus dem Begriff der „Schuld“ hingegen meistens ausgeklammert. Damit ist die Ebene des „**Rechtszwangs**“ bzw das „**Zwangselement**“ des Schuldverhältnisses angesprochen.²¹⁾ Der Rechtszwang ist nach zutreffender Auffassung kein konstitutives Element des Leistensollens;²²⁾ allerdings ist ein nicht zwangsbewehrtes Leistensollen – als unvollkommene Verbindlichkeit bzw Naturalobligation – nicht (gerichtlich) durchsetzbar.

Im gegebenen Zusammenhang ist va der – im Vergleich zum „Rechtszwang“ erheblich engere – Begriff der „**Haftung**“ näher zu beleuchten: Dieser Ausdruck umschreibt nach moderner Auffassung²³⁾ nicht jeglichen Rechtszwang schlechthin, sondern umfasst lediglich das **Zwangselement der Geldobligation**. Gemeint ist also die **persönliche Vermögenshaftung** als „zweite Dimension“²⁴⁾ der Geldobligation, die nicht den Schuldner als Person, sondern sein Vermögen trifft²⁵⁾ und sich in der Unterworfenheit des (pfändbaren) Schuldnervermögens unter den Gläubigerzugriff äußert. Diese Unterworfenheit darf allerdings keineswegs nur als verfahrensrechtliches Phänomen im Sinn einer „Vollstreckungsbefugnis“ des Gläubigers aufgefasst werden. Vielmehr – und vor allem – birgt die persönliche Vermögenshaftung neben der formell-rechtlichen auch eine materiell-rechtliche Dimension in sich: Die persönliche Vermögenshaftung stattet den Inhaber einer Geldforderung nämlich mit einer **besonderen materiellen Rechtsposition auf der Haftungsebene** aus, die das Recht des Gläubigers auf die Geldleistung untermauert und es erst durchsetzbar macht: Dabei

handelt es sich um das **materielle, persönliche Haftungsrecht** des Gläubigers.²⁶⁾ Dass der persönlichen Vermögenshaftung des Schuldners ein korrespondierendes Gläubigerrecht auf der Haftungsebene gegenüberstehen muss, ist im Anfechtungsrecht seit Llangem anerkannt; dort wird allerdings durchwegs nicht vom Haftungsrecht, sondern vom „Befriedigungsrecht“ oder vom „Zugriffsrecht“ des Gläubigers gesprochen.²⁷⁾ Diese terminologischen Unstimmigkeiten verdecken, dass das materielle Haftungsrecht keineswegs ein speziell anfechtungsrechtliches, sondern vielmehr ein allgemeines zivilrechtliches Strukturelement ist.

Das materielle Haftungsrecht setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Es handelt sich um ein **Wertrecht** des Gläubigers am haftenden Schuldnervermögen, das mit einer **haftungsrechtlichen Zuordnung**²⁸⁾ der pfändbaren Vermögenswerte des Schuldners zum Gläubiger verbunden ist. Damit ist gemeint, dass die Vermögenswerte des Schuldners dem Gläubiger nicht als „Verfügungsobjekte“, sondern nur als „Haftungsobjekte“ gebühren. Der Gläubiger hat also in Ansehung der persönlichen Vermögenshaftung keinen Anspruch auf Aushändigung der Sachen, sondern einen Anspruch, durch Vermögenszugriff und -verwertung befriedigt zu werden. Die Wertposition und die damit verbundene haftungsrechtliche Zuordnung von

14) Vgl etwa *Gschnitzer* in *Klang*² IV/1, 22 ff; *Apathy/Riedler* in *Schwimmann*³ IV § 859 Rz 22 ff; *Rummel* in *Rummel*³ I § 859 Rz 3 ff; ferner *Gorjani* in *Welser*, Fachwörterbuch zum bürgerlichen Recht (2005) 484.

15) Statt vieler *Gschnitzer/Faistenberger/Barta/Escher*, Schuldrecht AT², 1; *Apathy/Riedler* in *Schwimmann*³ IV § 859 Rz 26; *Rummel* in *Rummel*³ I § 859 Rz 12; *Kozioł/Welser*, Bürgerliches Recht¹³ II 10.

16) Vgl *Becker-Eberhard*, Die Forderungsgebundenheit der Sicherungsrechte (1993) 217 ff; *Habersack*, Die Akzessorietät – Strukturprinzip der europäischen Zivilrechte und eines künftigen europäischen Grundpfandrechts, JZ 1997, 857 (863).

17) *Kozioł/Welser*, Bürgerliches Recht¹³ II 25; *Roth*, Individualleistung und Geldersatz im Rahmen der Interessenklage (1992) 4; *Larenz*, Schuldrecht AT¹⁴, 8.

18) *Kocher/Steppan*, Grundzüge der Privatrechtsentwicklung und der Geschichte der Rechtswissenschaft in Österreich² (1997) 84; s auch *Roth*, Individualleistung 28.

19) Vgl statt vieler *Kozioł/Welser*, Bürgerliches Recht¹³ II 1 und 10.

20) Siehe nur *Kozioł*, Beeinträchtigung 154 ff.

21) Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die Bedeutung des Ausdrucks „Rechtszwang“ schwankt: Oft wird „Rechtszwang“ rein öffentlich-rechtlich interpretiert; ihm werden dann alle dem formellen Recht zugerechneten Mittel zur Verfolgung und Durchsetzung eines materiellen Rechts zugeordnet. Gelegentlich wird er aber auch (unzutreffenderweise) mit „Haftung“ iS einer (nicht nur öffentlich-rechtlich aufzufassenden) Zugriffsbefugnis des Gläubigers auf Schuldnervermögen gleichgesetzt.

22) Statt vieler *Gernhuber*, Das Schuldverhältnis – Begründung und Änderung, Pflichten und Strukturen, Drittwirkungen (1989) 67 f; *Wilburg* in *Klang*² VI 462; s auch *Jelinek*, Das „Klagerecht“ auf Unterlassung, ÖBl 1974, 125 (134); *Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz.

23) In diesem Sinn etwa *Kozioł*, Beeinträchtigung 166; *Larenz*, Schuldrecht AT¹⁴, 23.

24) Vgl *Böttcher*, Prozessrecht und Materielles Recht, ZZP 85 (1972) 1 (3).

25) Grundlegend von *Tuhr*, Allgemeiner Teil 97 und 110 ff.

26) Ausführlich dazu *Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz; *dies*, Haftungsverwirklichung und praktische Folgen, in *Konecny* (Hrsg), Insolvenz-Forum 2006 (in Druck).

27) Siehe etwa *Kozioł*, Beeinträchtigung 165 ff; *ders*, Grundlagen 4; *Kozioł/Bollenberger* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht – Kommentar⁴ I § 27 Rz 3; vgl auch von *Tuhr*, Allgemeiner Teil 11; *F. Schulz*, System der Rechte auf den Eingriffserwerb, AcP 105 (1909) 226 ff; *G. Paulus*, AcP 155, 300.

28) Vgl *Kozioł*, Grundlagen 5; *F. Bydliński*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 304.

Vermögenswerten vermitteln dem Gläubiger ein **Zugriffsrecht** auf das Vermögen des Schuldners.

Für das **Verhältnis zwischen dem Leistensollen und der persönlichen Vermögenshaftung** gilt Folgendes: Das persönliche Haftungsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner entsteht mit der Begründung der Schuld ipso iure; heutzutage bedarf es zur Begründung der persönlichen Vermögenshaftung also keines gesonderten Haftungsvertrags.²⁹⁾ Eine vertragliche Begründung lediglich der persönlichen Haftung ist ebenso wenig möglich wie eine rechtsgeschäftliche Übertragung bloß des persönlichen Haftungsrechts ohne Leistensollen: Das persönliche Haftungsrecht ist – als akzessorisches „Nebenrecht“, das die Verwirklichung des Leistungsinhalts ermöglichen soll³⁰⁾ – kein „veräußerliches Recht“ iSd § 1393 ABGB. Die persönliche Vermögenshaftung ist daher hinsichtlich ihrer Begründung und ihrer Übertragung **streng akzessorisch**.³¹⁾

Gleichwohl lassen sich erhebliche Merkmale einer **Eigenständigkeit** des persönlichen Haftungsrechts in dem Sinn feststellen, dass Leistensollen und Haftung nicht notwendigerweise parallel verlaufen. Das Haftungsrecht kann vielmehr unter bestimmten Voraussetzungen durchaus ein vom Leistensollen losgelöstes rechtliches Schicksal haben. Eine entsprechende „Abtrennung“ ist zum einen in den Fällen der Geltendmachung einer (bloßen) **Sachhaftung** bzw dann zu beobachten, wenn die Position des Personal- und des Realschuldners jeweils verschiedenen Personen zukommt.

Zum anderen können Leistensollen und Haftung auch im Bereich der **persönlichen Haftung** auseinanderfallen, und zwar im Rahmen der **Gläubigeranfechtung**.³²⁾ Dieses Phänomen der Loslösung der persönlichen Vermögenshaftung vom rechtlichen Sollen wird durch die (iW zwischen Verfügungs- und Haftungs-funktion trennende) Vorstellung einer lediglich „**haftungsrechtlichen Unwirksamkeit**“³³⁾ der anfechtbaren Rechtshandlung verdeutlicht: Das bloße Haftungsrecht (nicht hingegen das Leistensollen) kann sich nach dieser Auffassung auch gegen dritte Personen richten, die für haftende Objekte rechtszuständig geworden sind,³⁴⁾ die also nur mit bestimmten Vermögenswerten haften, ohne dass sie zugleich eine persönliche Leistungspflicht trifft.³⁵⁾ Eine Identität zwischen Schuldner und (persönlich) Haftendem muss insoweit nur im Zeitpunkt der Begründung des Schuldverhältnisses vorliegen; in der Folge können sich Leistungsverpflichtung und Haftungsunterworfenheit jedoch auf verschiedene Personen aufspalten. Zwischen dem anfechtenden Gläubiger und dem Anfechtungsgegner, der haftendes Vermögen des Schuldners erworben hat, besteht dementsprechend grundsätzlich auch kein („umfassendes“) Schuldverhältnis, sondern vielmehr ein reines **Haftungsverhältnis**.³⁶⁾

2. Der „Duldungsanspruch“ als reiner Haftungsanspruch zur Durchsetzung einer Geldforderung

Besteht eine Verpflichtung zu einer Geldleistung, so hat der Gläubiger schon grundsätzlich nur dann einen (durchsetzbaren) Leistungsanspruch, wenn das Leistensollen auch von Zwang im materiellen Sinn – also von

Haftung – begleitet ist. Bei der „vollwertigen“ Geldobligation weist der Leistungsanspruch mithin zwei Elemente auf: Zum einen das (gegen den Schuldner und seinen freien Willen gerichtete, als solches jedoch nicht durchsetzbare) **Leistensollen**, zum anderen das (dieses stützende, auf die Verwirklichung des Leistungserfolgs gerichtete) durchsetzbare Haftungsrecht des Gläubigers, also seinen **Haftungsanspruch**. Dieser Haftungsanspruch darf nicht als „Anspruch auf Haftungsgewährung“³⁷⁾ oder gar als „Anspruch auf Exekution“ gegen den Schuldner missinterpretiert werden.³⁸⁾ Vielmehr handelt es sich um einen Anspruch auf die Erlangung eines bestimmten Werts durch direkten (vom Schuldnerwillen unabhängigen) Zugriff auf das pfändbare Schuldnervermögen. Ein solcher Haftungsanspruch ist stets auch dann vorhanden, wenn Leistensollen und Haftung (wie im Regelfall) gekoppelt auftreten, er wird dann aber – wie schon die überkommene Fassung des Leistungsurteils belegt³⁹⁾ – vom Leistensollen gewissermaßen „überlagert“ und tritt nicht gesondert in Erscheinung.

Allerdings zeigen die Fälle der Geltendmachung einer Sachhaftung bzw die Anfechtung, dass auch ein von einem Leistensollen losgelöstes Haftungsrecht **einen eigenständigen Anspruch** hervorbringen kann bzw dass Haftungsansprüche in ihrer Realisierung durchaus für sich allein stehen können.⁴⁰⁾ Bei solchen reinen Haftungsansprüchen fehlt das Sollenselement: Die Haftungsansprüche untermauern kein Leistensollen, sie sind nicht begleitender „Rechtsbehelf“ zur Verwirklichung einer Leistungspflicht. Vielmehr zielen sie

29) Zu den alten Rechtsordnungen vgl von *Gierke*, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht (1910) 19 ff; zu den Haftungsverträgen außerdem *Kocher/Steppan*, Grundzüge², 96 f.

30) Vgl *Heidinger* in *Schwimmann*³ VI § 1393 Rz 14. Zum Pfandrecht vgl statt vieler *Heidinger* in *Schwimmann*³ VI § 1393 Rz 27 sowie *Ertl* in *Rummel*³ II/3 § 1393 Rz 1.

31) Vgl *Spellenberg*, Zum Gegenstand des Konkursfeststellungsverfahrens (§§ 138 ff KO) – Schuld und Haftung im Konkurs (1973) 61 und 80.

32) Dazu statt vieler *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht¹³ I 372 f.

33) Zur Lehre von der haftungsrechtlichen Unwirksamkeit siehe grundlegend *G. Paulus*, AcP 155, 277 ff; für Österreich va *Koziol*, Grundlagen 45 ff; *F. Bydlinski*, System 302 ff; *Koziol/Bollenberger* in *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Insolvenzrecht⁴ I § 27 Rz 18 f; siehe auch *Rebberig*, Konkursanfechtung des Kontokorrentkredites (1998) Rz 4 und 231 FN 748; vgl *König*, Anfechtung³ Rz 2/2 ff. Zur Trennung von Verfügungs- und Haftungs-funktion siehe außerdem *Henckel* in *Jaeger*, Konkursordnung mit Einführungsgesetzen – Großkommentar⁹ § 37 Rz 21; vgl ferner *F. Schulz*, AcP 105, 226 ff; *Gerhardt*, Gläubigeranfechtung 177 ff und 273 ff („haftungsrechtliche Zuordnung“); *Spellenberg*, Gegenstand 58; *Eckardt*, Die Anfechtungsklage wegen Gläubigerbenachteiligung (1994) 37 ff mwN.

34) Eingehend insb *G. Paulus*, AcP 155, 277 ff; *Koziol*, Grundlagen 45 ff.

35) Zu den (Ausnahms-)Fällen, in denen im Rahmen der Gläubigeranfechtung echte Leistungspflichten begründet werden, siehe *Koziol*, Grundlagen 47 f und *F. Bydlinski*, System 306 f.

36) Vgl insb *G. Paulus*, AcP 155, 277 ff; *Gerhardt*, Gläubigeranfechtung 273 ff; *Koziol*, Grundlagen 45 ff; hier abweichend offenbar *F. Bydlinski*, System 306 f.

37) Eine solche Konstruktion mit Recht ablehnend *G. Paulus*, AcP 155, 302 f.

38) Anzuerkennen ist insoweit – im Einklang mit der hL – nur ein öffentlich-rechtlicher Vollstreckungsanspruch gegen den Staat; vgl bereits *Oertmann*, Das Problem der relativen Rechtszuständigkeit, JherJB 66 (1916) 130 (168). Dabei handelt es sich um eine Unterart des Justizgewährungsanspruchs (Art 6 MRK); *Holzhammer*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht⁴ (1993) 21; *Rechberger/Simotta*, Exekutionsverfahren² (1992) Rz 6; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁴ (2005) Rz 6; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht¹¹ (1997) 70.

39) Siehe C.1.b.

40) Vgl dazu von *Tuhr*, Allgemeiner Teil 242.

ausschließlich auf die **Gewährung („Duldung“)** der **Exekution** und damit auf die **Erlangung eines bestimmten Wertes durch direkten, vom Schuldnerwillen unabhängigen Vermögenszugriff** ab.

Die – für die Bestimmung der Rechtsfolgen essenzielle – Kernfrage lautet nun, ob das Fehlen der Sollenskomponente den reinen Haftungsanspruch zu einem Anspruch macht, der einen anderen rechtlichen Charakter als der „vollwertige“ Geldleistungsanspruch aufweist. Solches wird in der Judikatur va aus dem vermeintlichen „Duldungscharakter“ der Haftungsansprüche abgeleitet.⁴¹⁾ Im Zusammenhang mit der Pfandrechts- bzw Hypothekarklage und mit der Anfechtungsklage findet sich häufig die Ansicht, das auf die „Duldung“ der Exekution gerichtete Begehren beziehe sich seiner Natur nach nicht auf eine Geldforderung, sondern stelle einen wesensmäßig anderen Anspruch dar.

Dass hier dennoch kein grundsätzlicher Wesensunterschied besteht, beruht auf folgenden Erwägungen: Nicht das Sollenselement, sondern allein das Zwangselement – die Haftung – stellt die „dynamische“, durchsetzungsbezogene Komponente der Geldobligatio dar. Die haftungsrechtliche Wertposition bildet nämlich (bei entsprechender Feststellung) erst die **materiellrechtliche Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung einer Geldforderung mittels Vermögenszugriffs**. Der Unterschied zu den „normalen“ (mit einer Zahlungsklage durchzusetzenden) Geldleistungsansprüchen besteht lediglich darin, dass bei den reinen Haftungsansprüchen nur ein Zugriffsrecht auf das Schuldnervermögen, aber keine vorgelagerte persönliche Leistungspflicht des Schuldners existiert. Dem kommt wohl für den außerprozessualen Bereich und (bei entsprechendem Vorbringen) auch noch für die Fassung des Urteilspruchs Bedeutung zu. In verfahrensrechtlicher Hinsicht, also für die Art und die Ausrichtung der zwangsweisen Durchsetzung gegen das Vermögen, ist das Fehlen der persönlichen Leistungspflicht jedoch völlig unerheblich, weil sich die Durchsetzbarkeit und damit die Vollstreckbarkeit bei der Geldobligatio – wie erwähnt – gerade nicht an die (an den Schuldnerwillen gebundene) persönliche Leistungspflicht des Schuldners knüpft. Der Schuldnerwille ist vielmehr auch bei der Vollstreckung „normaler“ Geldleistungstitel unerheblich; mehr noch: Er wird völlig ausgeschaltet. Daraus folgt, dass sowohl bei der Durchsetzung „vollwertiger“ Geldleistungsansprüche als auch bei der Durchsetzung reiner Haftungsansprüche stets nur die Vermögenshaftung maßgebend ist.⁴²⁾

41) Vgl etwa (zur Zulässigkeit einer Exekution zur Sicherstellung) OGH 3 Ob 1175/27, SZ 10/17; 3 Ob 216/01 p, ZIK 2002/299, 209; (zur einstweiligen Verfügung) OGH 3 Ob 1175/27, SZ 10/17; 3 Ob 449/37, SZ 18/137; 2 Ob 194/59, SZ 32/52; 6 Ob 112/59; 5 Ob 182/73, EvBl 1974/153 = JBl 1974, 210; 6 Ob 504/94, ÖBA 1995, 311 (*Konecny*) = RdW 1994, 314; 3 Ob 216/01 p, ZIK 2002/299, 209; 2 Ob 227/01 y, EFSig 106.115 = NZ 2004, 212 = RdW 2004/204 = ZIK 2004/36, 32; (zur Frage, ob eine Haftungsklage als Mahnklage einzubringen ist) 10 Ob 26/03 a; 2 Ob 276/03 g, SZ 2003/159 = eclex 2004.129 = EFSig 105.826 = EvBl 2004/94 = immolex 2004/121 = MietSlg 55.678 = NZ 2005, 16 = RdW 2004/380.

42) In der individuellen Rechtsdurchsetzung ist daher ein zusprechendes Leistungsurteil auch nur im Ausmaß und im Umfang der Haftung zu erlangen; Näheres dazu (insb zu den Naturalobligationen und zu den Fällen beschränkter Haftung) siehe *Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz.

Auch der Umstand, dass der Vermögenszugriff bei den Geldleistungsurteilen nur durch den allgemeinen Vollstreckungsschutz begrenzt ist, während bei der Vollstreckung von Haftungsurteilen überhaupt nur auf einzelne – eben die haftenden – Vermögensbestandteile (also die Pfandsache oder die in anfechtbarer Weise aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschiedene Sache) zugegriffen werden darf,⁴³⁾ ist im Hinblick auf die Rechtsnatur der Haftungsansprüche nicht entscheidend. Das wird dadurch untermauert, dass auch die Bestimmungen über Exekutionsbeschränkungen nicht nur oder primär verfahrensrechtlichen Charakter haben, sondern die Grenzen der Vermögenshaftung (auch) in materiellrechtlicher Hinsicht abstecken.⁴⁴⁾

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass auch dann, wenn ein Haftungsanspruch kein rechtliches Sollen untermauert, eine Geldforderung geltend gemacht und durchgesetzt wird,⁴⁵⁾ Auch der **reine Haftungsanspruch** ist daher ein **Anspruch auf die Durchsetzung einer Geldforderung im Wege des Vermögenszugriffs**.

C. Verfahrensrechtliche Konsequenzen

1. Das Wesen der Haftungsklage

a) Keine Duldungsklage

Weil die auf die Durchsetzung reiner Haftungsansprüche abzielenden Haftungsklagen (auch⁴⁶⁾) auf die „Duldung“ der Exekution⁴⁷⁾ durch den nicht persönlich leistungspflichtigen Beklagten abzielen, werden sie typi-

43) *Konecny*, Anwendungsbereich 153; *ders*, Gerichtliche Sicherungsmaßnahmen gegen exekutionsverittelnde oder exekutionserschwerende Bestandverträge, wobl 1991, 145 (148); vgl dazu bereits *R. Krallik*, GZ 1929, 70.

44) *F. Bydlinski*, System 173; ausführlich *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht (1970) 349 ff; siehe auch *Böttcher*, ZJP 85, 3 ff; *Zöllner*, AcP 190, 477 ff; *Brehm*, Zur Reformbedürftigkeit des Lohnpfändungsrechts, in FS Henckel (1995) 41 ff; aA insb *Gaul*, Treu und Glauben sowie gute Sitten in der Zwangsvollstreckung oder Abwägung nach „Verhältnismäßigkeit“ als Maßstab der Härteklausele nach § 795 a ZPO, in FS Baumgärtel (1990) 75 (88 ff) sowie *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht¹¹, 9: Hier wird den Vollstreckungsschutznormen rein verfahrensrechtlicher Charakter zugeschrieben.

45) Das entspricht auch der deutschen hM; vgl nur *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht¹¹, 310 f und 531.

46) Ob das Klagebegehren bei der Anfechtungsklage iSd §§ 12 f AnO auf Leistung bzw „Duldung“ und/oder auf Rechtsgestaltung zu lauten hat, ist umstritten: Siehe etwa *Kozioł*, Grundlagen 102 ff mwN und *König*, Anfechtung³ Rz 17/35; strittig ist auch, ob die Geltendmachung der Unwirksamkeit der Rechtshandlung als außergerichtlich ausübbares Gestaltungsrecht oder als Gestaltungsklagerecht aufzufassen ist; dazu (iS der ersteren Variante) *Konecny*, Zum Klagebegehren und zum Inhalt der Anfechtungsklagen im Konkurs – Bemerkungen zu OGH 12. 11. 1986, 3 Ob 632/86, und zu OGH 3. 12. 1986, 1 Ob 655/86, ÖBA 1987, 311 (316 ff) (zur Konkursanfechtung); *Kozioł*, Grundlagen 106 (zur Einzelanfechtung). Die nunmehr stRp verlangt bei behaupteter anfechtbarer Veräußerung von Sachen oder Rechten im Rahmen der Einzelanfechtung (anders als im Konkurs; siehe etwa *König*, Anfechtung³ Rz 17/28 ff mwN) durchwegs (lediglich) ein Duldungs-, allenfalls ein Zahlungsbegehren; vgl OGH 3 Ob 846/53, SZ 27/12 = EvBl 1954/104 (Parallele zur Hypothekarklage); 2 Ob 151/58, JBl 1959, 215; 5 Ob 182/59, SZ 32/56 = RZ 1959, 158; 8 Ob 635/85, MietSlg 38.870; 8 Ob 523/87, ÖBA 1987, 838; 2 Ob 518/90, ÖBA 1990, 841; 2 Ob 2145/96 x, HS 29.845 = HS 29.849 = ÖBA 1998/739, 796 = ZIK 1999, 70; 3 Ob 2178/96 g, eclex 1998, 841 = ÖBA 1998, 979 = ZIK 1999, 106; 1 Ob 1/03 h, EvBl 2004/140 = ZIK 2004/127, 99. Die Unwirksamkeit der anfechtbaren Rechtshandlung gegenüber dem anfechtenden Gläubiger wird lediglich als Vorrage der Leistungspflicht des Anfechtungsgegners gewertet; OGH 3 Ob 824/54, SZ 27/336.

47) Vgl dazu allg *Hein*, Duldung 1 ff.

scherweise als besondere Untergruppe der Duldungsklagen qualifiziert.⁴⁸⁾ Das ist nachvollziehbar, jedoch irreführend, weil es auf einem untechnischen Gebrauch des Ausdrucks „Dulden“ beruht. Entgegen der in der Praxis üblichen Fassung des Klagebegehrens⁴⁹⁾ liegt hier nämlich keineswegs ein „echtes“ Duldungsbegehren vor:⁵⁰⁾ Das folgt schon daraus, dass der Beklagte hier nicht dazu verurteilt wird, ein Verhalten des **Klägers** (als Privatperson) zu dulden, sondern er hat die staatliche Zwangsvollstreckung über sich ergehen zu lassen.⁵¹⁾ Er hat also – nicht anders als der persönliche Schuldner einer Geldforderung – **staatliches Handeln aus Anlass der Exekution** zu „dulden“.⁵²⁾ Diese ist schon ihrem Wesen nach von dem (für die Annahme einer Verpflichtung wesentlichen) Willen des Schuldners unabhängig; er kann sie als solche weder verbieten noch erlauben.⁵³⁾ Das mit der Exekution verbundene (störungsfreie) Geschehenlassen von Vollstreckungsmaßnahmen ist jedenfalls nicht als mögliche Variante einer freiwilligen Erfüllung der Schuld zu werten.⁵⁴⁾ Auch kann eine privatrechtliche Duldungsverpflichtung nur dort bestehen, wo jemand verpflichtet ist, einen Widerspruch bzw einen Widerstand, zu dem er an sich berechtigt wäre, nicht auszuüben. Eine Handlung, die man von vornherein nicht verhindern kann oder darf, kann man jedoch nicht „dulden“;⁵⁵⁾ eine „Zugriffsduldung“ kann daher nicht den Inhalt einer privatrechtlichen Schuldnerpflicht ausmachen.⁵⁶⁾ Es besteht also keine entsprechende Pflicht gegenüber dem Kläger; daher kann eine solche auch nicht in einem Urteil ihm gegenüber festgestellt bzw angeordnet werden. Die Annahme einer (im Rahmen der Haftungsklage geltend zu machenden) „Duldungspflicht“ ist somit gleich in zweifacher Hinsicht unzutreffend: Erstens besteht insoweit überhaupt keine privatrechtliche Pflicht des lediglich Haftenden; und zweitens kann der Zustand des Unterworfenenseins unter die Exekution nicht als Duldung qualifiziert werden: Es handelt sich nicht um eine privatrechtliche Duldungspflicht gegenüber dem Kläger, sondern um eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Haftenden, die staatlichen Vollstreckungseingriffe nach allgemeinen Grundsätzen hinzunehmen, also um eine besondere Ausprägung der allgemeinen Unterworfenheit unter die staatlichen Exekutionsmaßnahmen.

Dass die Gleichsetzung von Duldungspflicht und Hinnahme der Exekution verfehlt ist, zeigt auch die Art und Weise, wie Haftungsurteile vollstreckt werden: Eine Exekution iSd § 355 EO kommt hier schon deshalb nicht in Frage, weil es – wie erwähnt – nicht um die Duldung von Handlungen des **betreibenden Gläubigers**, sondern um das Geschehenlassen **staatlicher** Handlungen geht.⁵⁷⁾ Dass die Exekutionsmittel des § 355 EO hier völlig unzumutbar wären,⁵⁸⁾ untermauert dieses Ergebnis. Vielmehr richtet sich die Exekution in den hier interessierenden Fällen nach den Bestimmungen, die für die Durchsetzung der Haftung zugrunde liegenden Leistungsinhalts gelten,⁵⁹⁾ also nach den Regeln über die **Exekution wegen Geldforderungen** durch unmittelbaren Vermögenszugriff iSd §§ 87 ff EO.⁶⁰⁾ Daher ist die praktisch übliche Fassung des Klagebegehrens als Duldungsbegehren zumindest unexakt; treffender wäre etwa die Formulierung: „Der Kläger darf die Exekution in ... (= Bezeich-

nung des Exekutionsobjekts) wegen der ... Forderung betreiben“.⁶¹⁾

b) Die Haftungsklage als Leistungsklage iwS („Verurteilungsklage“)

Dass die – an sich „selbstverständliche“ und bei Leistungsurteilen aufgrund von Schuldklagen nicht eigens auszusprechende – Exekutionsunterworfenheit des bloß Haftenden besonders ausgesprochen werden muss,⁶²⁾ beruht darauf, dass die Haftung hier gerade nicht – wie im Regelfall – der persönlichen Leistungspflicht folgt: Während nämlich sonst mit der Feststellung der (Geld-)Leistungspflicht eines bestimmten Schuldners auch der Kreis der vom Vollstreckungszugriff erfassten Vermögenswerte ausreichend (nämlich im Hinblick auf die Rechtszuständigkeit des Schuldners⁶³⁾) festgelegt ist und nur gegebenenfalls – bei beschränkter Haftung – eine Einschränkung erfolgen muss, bedarf es in den Fällen, in denen persönliche Leistungspflicht und Rechtsträgerschaft über die vom Vollstreckungszugriff kraft (persönlicher oder dinglicher) Haftung erfassten Vermögenswerte nicht parallel laufen, einer gesonderten Feststellung der Haftung des Beklagten im Hinblick auf bestimmte Objekte.⁶⁴⁾ Die mit der Zulassung der Exekution verbundene Eröffnung des Zugriffs auf das haftende Vermögen eines nicht persönlich Leistungspflichtigen bedarf also einer besonderen Rechtfertigung bzw Kontrolle. Die eigentliche Bedeutung eines Haftungsurteils liegt insofern darin, dass es einen nicht zur Leistung verpflichteten, sondern lediglich haftenden Beklagten aufgrund dieser Haftung zum Verpflichteten im exekutionsrechtlichen

48) So etwa *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1068; *ders* in *Fasching/Konecny*² III § 226 Rz 14f; vgl auch *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts – Eine vergleichende Darstellung von ZPO, FGG, VwGO, FGO, SGG² (1974) 366.

49) Diese lautet etwa bei den anfechtungsrechtlichen „Duldungsbegehren“: „Die beklagte Partei ist schuldig, zur Hereinbringung des Betrages von Euro ___ samt ___ % Zinsen seit ___ die Exekution in das ___ zu dulden sowie die Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Händen des Klagevertreters zu bezahlen; all dies binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.“

50) Zum Folgenden *Lent*, ZZZ 70, 412 ff; *Jelinek*, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen (1974) 62. Siehe auch von *Tuhr*, Allgemeiner Teil 108, der den „nicht glücklich gewählten Namen“ der „Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung“ bemängelt; ebenso *G. Paulus*, AcP 155, 302.

51) Vgl dazu *Bettermann*, Die Vollstreckung des Zivilurteils in den Grenzen seiner Rechtskraft (1948) 26f.

52) Zur Abgrenzung siehe *Jelinek*, Zwangsvollstreckung 61f; vgl auch *Lent*, ZZZ 70, 413; *Schumann* in *Stein/Jonas*; Kommentar zur Zivilprozessordnung²¹ III vor § 253 Rz 18 mwN; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁶, 591 (§ 89 Rz 11). Zur Durchsetzung des Duldungsanspruchs im Rahmen der Einzelanfechtung *G. Paulus*, AcP 155, 281 (kein Fall der Duldungsvollstreckung iSd § 890 dZPO).

53) *Von Tuhr*, Allgemeiner Teil 107f.

54) *G. Paulus*, AcP 155, 281.

55) *Von Tuhr*, Allgemeiner Teil 105.

56) *G. Paulus*, AcP 155, 281f und 302; siehe auch *Blomeyer*, Zivilprozessrecht², 206.

57) *Jelinek*, Zwangsvollstreckung 62; vgl dazu auch *König*, Anfechtung³ Rz 17/35 FN 80.

58) In diesem Sinn zu § 890 dZPO *Lent*, ZZZ 70, 412.

59) *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1068; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁶, 591 (§ 89 Rz 11); *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht¹¹, 310f.

60) *Lent*, ZZZ 70, 412.

61) Vgl *Lent*, ZZZ 70, 416.

62) *Oertmann*, Bürgerliches Gesetzbuch, Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse⁵ (1928) 5.

63) Vgl *G. Paulus*, AcP 155, 299.

64) Vgl *Henckel*, Parteilehre 62f.

Sinn macht und damit erst die verfahrensrechtliche Grundlage für die Eröffnung des staatlichen Zugriffs auf bestimmte Vermögenswerte liefert.⁶⁵⁾

Dass der nicht Leistungspflichtige durch das Haftungsurteil zum Verpflichteten wird, bedeutet allerdings nicht, dass insoweit⁶⁶⁾ eine richterliche Rechtsgestaltung stattfinden müsste.⁶⁷⁾ Das Urteil verändert nicht die materielle Rechtslage, sondern es beruht auf einer bereits bestehenden materiellen Rechtslage, nämlich der Vermögenshaftung,⁶⁸⁾ und versieht diese „nur“ mit der (prozessualen) Folge der Vollstreckbarkeit bzw mit der Folge, dass ein entsprechender Dienstbefehl an die Vollstreckungsorgane ergeht. Genau darin liegt auch die Maßgeblichkeit des Haftungsurteils: Es bildet die Grundlage für die Rechtmäßigkeit des Vollstreckungseingriffs.⁶⁹⁾

Die urteilsmäßige Feststellung reicht nach hA jedenfalls nicht aus;⁷⁰⁾ die Haftungsklagen werden vielmehr den **Leistungsklagen iwS** (also der Gruppe der „**Verurteilungsklagen**“⁷¹⁾) zugerechnet.⁷²⁾ Da das „Duldungsurteil“ seinen Sinn gerade in der Vollstreckung finde und die Befriedigung des Gläubigers aus bestimmten Gegenständen des Gläubigers ermöglichen solle, könne das Urteil kein bloßes Feststellungsurteil sein.⁷³⁾ Wenn allerdings weiter ausgeführt wird, das „Duldungsurteil“ müsse ein Vollstreckungstitel sein und einen staatlichen Befehl enthalten, der die Vollstreckung zulässig mache,⁷⁴⁾ so ist zu differenzieren: Zweifellos muss ein Urteil, um Exekutionstitel zu sein, einen **(Dienst-)Befehl an die Vollstreckungsorgane** enthalten; nichts anderes ist gemeint, wenn von der Urteilswirkung der Vollstreckbarkeit die Rede ist.⁷⁵⁾

Durchaus problematisch ist es jedoch, hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Feststellungs- und Leistungsurteil auf das (nur in Leistungsurteilen enthaltene) **Merkmal des Leistungsbefehls** und die damit verbundene Eigenschaft des Leistungsurteils als Exekutionstitel abzustellen.⁷⁶⁾ Es existieren nämlich Exekutionstitel iSd § 1 EO, die überhaupt keine (ausdrückliche) einem Leistungsbefehl entsprechende „Vollstreckungskomponente“ enthalten. Hierher gehören zunächst die Rückstandsausweise, die anerkanntermaßen keinen Leistungsbefehl enthalten, sondern bloß den Rückstand feststellen.⁷⁷⁾ Hier spielen aber insb auch die im Konkursverfahren geschaffenen (nur konkursextern wirkenden) Exekutionstitel iSd § 61 KO, § 1 Z 7 EO hinein.⁷⁸⁾ Bei diesen wird der Mangel eines Leistungsbefehls in der Literatur zwar nicht ausdrücklich betont; sie werden jedoch durchwegs nicht als Leistungstitel iwS bezeichnet, sondern idR – dem Charakter des konkursrechtlichen Feststellungsverfahrens entsprechend – offenbar als besondere Form eines mit Vollstreckbarkeit versehenen „Feststellungstitels“ angesehen. Insoweit wird – jedenfalls in Österreich – nämlich meist nicht zwischen der konkursinternen (auf die Haftung der Konkursmasse bezogenen) Wirkung der Feststellung im Hinblick auf die Zuweisung der Quote und ihrer möglichen konkursexternen Wirkung im Hinblick auf die Exekution gegen den (früheren) Gemeinschuldner differenziert.⁷⁹⁾

Außerdem widerlegen gerade die Haftungsklagen die Richtigkeit der gängigen Aussage, Leistungsurteile iwS würden stets einen Leistungsbefehl enthalten, wo-

mit die Eigenschaft eines Urteils als Leistungsurteil (und damit als Exekutionstitel) am inhaltlichen Merkmal des Leistungsbefehls festgemacht wird: Im Leistungsbefehl wird dem Schuldner ein Verhalten aufgetragen, das seine Grundlage in einer persönlichen, seinen Willen treffenden Leistungspflicht hat. Wäre nun der Leistungsbefehl für das Wesen einer Entscheidung als Leistungsurteil iwS ausschlaggebend, so könnten solche Urteile überhaupt nur aufgrund von Rechtsverhältnissen erlassen werden, bei denen eine solche persönliche Leistungspflicht vorliegt und ein pflichtgemäßes Verhalten des Schuldners daher überhaupt ausschlaggebend ist. Gerade in den Fällen, in denen der Beklagte nur wegen der Haftung seines Vermögens (bzw bestimmter Teile davon) in Anspruch genommen wird, sind jedoch sein Wille bzw sein Verhalten völlig irrelevant, weil es nur um die Gewährung der (direkten) Exekution geht. Dagegen spricht auch nicht, dass das Urteil nach der in der Praxis üblichen Fassung einen „Duldungsbefehl“ enthält, denn dieser beruht – wie bereits ausgeführt – lediglich auf unexakter Begriffsbildung: Die Pflicht zur „Duldung“ der Exekution ist gerade keine privatrechtliche Duldungspflicht, aufgrund derer

65) Vgl *Lent*, ZZZ 70, 414; *Henckel*, Parteilehre 62 und 69; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht¹¹, 311.

66) Davon ist die Diskussion um die Notwendigkeit eines Gestaltungsbehrens bei den Anfechtungsklagen zu unterscheiden.

67) Zu Abgrenzungsfragen vgl insb *Fasching*, Urteilsmäßige Rechtsgestaltung im Zivilprozess – Über die Zulässigkeit und Abgrenzung von Rechtsgestaltungsklagen und über die Urteilswirkungen der Rechtsgestaltungsurteile, JBl 1975, 505 (513ff).

68) *Lent*, ZZZ 70, 412; *Gerhardt*, Gläubigeranfechtung 287.

69) Eingehend dazu *Henckel*, Prozessrecht 236ff.

70) *Lent*, ZZZ 70, 412; *Gerhardt*, Gläubigeranfechtung 286; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht¹¹, 310. Vgl auch etwa OGH 7 Ob 738/77, EvBl 1978/158 = MietSlg 30,913 = JBl 1979, 603; OGH 3 Ob 2178/96g, eclex 1998, 841 = ÖBA 1998, 979 = ZIK 1999, 106.

71) Zur Terminologie *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1057; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zivilprozessrecht¹⁶, 590 (§ 89 Rz 1).

72) Statt vieler: für Österreich *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1068; für Deutschland *Gerhardt*, Gläubigeranfechtung 286f; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zivilprozessrecht¹⁶, 591 f (§ 89 Rz 8ff). Eine Sondermeinung vertritt *Schlosser*, Gestaltungsklagen 108ff (Haftungsklage als prozessuale Gestaltungsklage).

73) *Lent*, ZZZ 70, 412; *Gerhardt*, Gläubigeranfechtung 286; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zivilprozessrecht¹⁶, 591 (§ 89 Rz 11).

74) *Lent*, ZZZ 70, 412 und 415.

75) *Goldschmidt*, Ungerechtfertigter Vollstreckungsbetrieb – Ein Beitrag zur Lehre von den Vollstreckungsgrundlagen (1910) 42; *ders*, Zivilprozessrecht² (1932) 56; *Spellenberg*, Gegenstand 11.

76) In der Literatur wird allerdings die Eigenschaft einer Urkunde als Exekutionstitel (mit der Ausnahme der Rückstandsausweise) generell anhand des Merkmals des Leistungsbefehls bestimmt; statt vieler *Jakusch* in *Angst*, Kommentar zur Exekutionsordnung (2000) § 1 Rz 6 und § 7 Rz 27.

77) Siehe etwa *Jakusch* in *Angst* § 1 Rz 77; zu den Inhaltserfordernissen von Rückstandsausweisen im Hinblick auf ihre Titelqualität iSd § 1 EO *Nunner-Krautgasser*, Der Rückstandsausweis als Grundlage der gerichtlichen Exekution, ÖJZ 2000, 833 (835f).

78) Vgl dazu statt vieler *Jelinek/Nunner-Krautgasser* in *Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen §§ 60, 61 Rz 50ff und *Konecny* in *Konecny/Schubert* § 109 Rz 3, 14 und 18, § 110 Rz 42, 48 und 50. Exekutionstitel ist hier immer (dh auch bei einer Forderungsfeststellung aufgrund eines Prüfungsprozesses) nur die Eintragung in das Anmeldeverzeichnis, niemals das Feststellungsurteil im Prüfungsprozess (OGH 3 Ob 1033/29, SZ 12/11; 3 Ob 449/37, SZ 19/171; 3 Ob 104/79, SZ 53/94 = EvBl 1980/189 = RpfSlgE 1981/41).

79) Eine Ausnahme bildet etwa *Petschek*, Die Feststellung von Forderungen gegenüber dem Schuldner im Konkurs und im Ausgleichsverfahren, ZBl 1925, 197 (204ff); *Petschek/Reimer/Schiemer*, Das österreichische Insolvenzrecht (1973) 596. Für Deutschland *Spellenberg*, Gegenstand 5ff und 147ff; vgl auch *Eckardt*, Die Feststellung und Befriedigung des Insolvenzgläubigerrechts, in *Kölnischer Schrift zur Insolvenzordnung*² (2000) 763f (Rz 39) und 776f (Rz 59).

ein Duldungsbefehl im technischen Sinn erlassen werden könnte. Hier liegt also nicht nur kein Leistensollen (keine Leistungspflicht), sondern überhaupt kein privatrechtlich relevantes (und damit auch kein auf Duldenden gerichtetes) Sollen,⁸⁰⁾ vielmehr lediglich ein Unterworfensein unter den (zwangsweisen) Zugriff auf das Vermögen vor.⁸¹⁾ Die in der österreichischen Praxis übliche „Duldungsformel“ („Die beklagte Partei ist schuldig, die Exekution . . . zu dulden . . .“) beruht daher offenbar auf der Vorstellung, dass ein zur Exekution taugliches Urteil grundsätzlich kein gewährender Akt sein dürfe, sondern gebietender Akt sein müsse.⁸²⁾

Kommt hier also weder ein „echter“ Leistungs- noch ein Duldungsbefehl in Betracht, so fragt sich, ob die Urteile über Haftungsklagen überhaupt einen staatlichen Befehl an den Beklagten⁸³⁾ enthalten (müssen) bzw wie dieser ausgestaltet ist. Bei näherer Betrachtung wird auch erkennbar, dass ein solches Urteilelement in den erwähnten Fällen nur in einem „Befehl“ an den Beklagten bestehen kann, die staatliche Exekution zu gestatten, womit aber bloß eine ohnedies ex lege gegenüber dem Staat bestehende Pflicht individualisiert ausgesprochen wird. Das Schwergewicht liegt damit ganz eindeutig auf der Feststellung, dass ein Haftungsanspruch gegen den Beklagten besteht und dass daher die Exekution in bestimmte Vermögenswerte zulässig ist,⁸⁴⁾ also in einem **Ausspruch der Haftung**⁸⁵⁾ und in der **Urteilswirkung der Vollstreckbarkeit**.⁸⁶⁾ Ein solcher **Ausspruch der Haftung** ist zwar auch dann implizit stets vorhanden, wenn (wie es bei den „normalen“ Geldleistungsurteilen der Fall ist) den Schuldner eine persönliche Leistungspflicht trifft; bei der überkommenen Fassung des Spruchs solcher Urteile wird er jedoch vom Leistungsbefehl gleichsam „verdeckt“. Das ist insofern irreführend, als das in verfahrensrechtlicher Hinsicht zentrale Urteilelement auch bei den Geldleistungsurteilen nicht der Leistungsbefehl als solcher, sondern eben der (nur implizit vorhandene) **Ausspruch der Haftung** ist.⁸⁷⁾ Die Funktion des (Geld-)Leistungsbefehls ist nämlich eine durchaus eingeschränkte: Sie besteht in einer Bekräftigung des privatrechtlichen Leistungsgebots unter Setzung einer entsprechenden Frist. Der (Geld-)Leistungsbefehl fungiert aber nicht als Anknüpfungspunkt für die Entscheidungswirkung der Vollstreckbarkeit; schon gar nicht „bildet“ er den Vollstreckungstitel. Auch insoweit ist vielmehr nur die „zweite Dimension“ der Forderung – die Vermögenshaftung – erheblich. Daher ist wegen der Vollstreckbarkeit (bzw des Vollstreckungsanspruchs gegen den Staat und des damit verbundenen „Dienstbefehls“) konsequenterweise erst gar nicht an dem die persönliche Leistungspflicht aussprechenden (Geld-)Leistungsbefehl, sondern am **Ausspruch der Haftung** anzusetzen. Der Leistungsbefehl überlagert also bei herkömmlicher Betrachtung zwar den Haftungsanspruch; in Wirklichkeit verhält es sich jedoch gerade umgekehrt: Zentral ist hier der **Ausspruch der Haftung**; der (Geld-)Leistungsbefehl ist diesem nur „aufgepfropft“. Damit wird die Struktur des Geldleistungsanspruchs, dessen wesentliche Komponente der Haftungsanspruch ist, verfahrensrechtlich umgesetzt. Dieser strukturelle Gleichklang in der Durchsetzung von (Geld-)Leistungsurteilen und Haftungsurteilen belegt, dass ein Begehren auf „Duldung“

der Exekution keinen grundsätzlich anderen rechtlichen Charakter aufweist als ein Zahlungsbegehren.

Dass das (für die Vollstreckung angeblich entscheidende) Element des staatlichen Befehls an den Beklagten in Haftungsurteilen im Grund nicht vorhanden ist, könnte nun bei erstem Zusehen zum Anlass dafür genommen werden, die Haftungsklagen den Leistungsklagen iwS gar nicht (dh auch nicht – wie es wegen des Mangels der persönlichen Leistungspflicht gelegentlich geschieht⁸⁸⁾ – als eigene Unterkategorie) zuzuordnen. Damit wäre allerdings nicht nur eine Vernachlässigung des Rechtsschutzziels⁸⁹⁾ (in concreto also der Eröffnung des Zugriffs auf bestimmte Vermögenswerte), sondern darüber hinaus ein Rückfall in an sich überwundene, dem aktionenrechtlichen Denken entstammende Gliederungskriterien verbunden: Auf diese Weise würde nämlich das der Klage zugrundeliegende materielle Recht bzw seine „voll- oder minderwertige“ Ausgestaltung plötzlich wieder zum prozessualen Unterscheidungskriterium, was der modernen, den rein prozessualen Eigencharakter⁹⁰⁾ des jeweiligen Klagstyps herausreichenden Sichtweise widerspricht.

Will man daher an der gängigen – und zutreffenden – Einordnung der Haftungsklagen als Leistungsklagen iwS (Verurteilungsklagen) festhalten, so muss man hinsichtlich der Abgrenzung jedenfalls an einem anderen Kriterium ansetzen als am staatlichen Befehl an den Beklagten. Die Abgrenzung ist dann nicht (oder jedenfalls nicht allein) anhand des **Inhalts**, sondern anhand der angestrebten **Wirkung** vorzunehmen, aus der die Funktion des Urteils im Rechtsschutzsystem hervorgeht. Eine solche Betrachtung ergibt, dass die im Rahmen einer Haftungsklage angestrebte Wirkung sich nicht in der materiellen Rechtskraft bzw nicht in der bloßen Feststellung, dass bestimmte Vermögensstücke des Beklagten dem Kläger haften, erschöpfen soll. Vielmehr strebt der Kläger mit der Haftungsklage die **Befriedigung** des ihm gegen den Beklagten zustehenden **Haftungsanspruchs** (und damit die **Schaffung eines**

80) Ggt *Siber* in *Strohal* (Hrsg.), *Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* 11/1 (1914) 24.

81) Vgl *Bettermann*, *Vollstreckung* 26f.

82) Vgl *G. Paulus*, AcP 155, 302 FN 48, der es für angemessener erachtet, den Anfechtungsprozess mit einer dem Kläger erteilten Vollstreckungsermächtigung abzuschließen, sowie *Henckel*, *Parteilehre* 63 und *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*¹⁶, 591 (§ 89 Rz 8 ff), die Duldung und Gestattung bzw Erlaubnis nebeneinander verwenden. Vgl dazu auch *Gerhardt*, *Gläubigeranfechtung* 289f.

83) Davon ist, wie erwähnt, der – sachlich der Vollstreckbarkeit gleichkommende – Dienstbefehl an die Vollstreckungsorgane (*Goldschmidt*, *Vollstreckungsbetrieb* 42) bzw die Anordnung an die Vollstreckungsorgane (*R. Bruns*, *Zivilprozessrecht*² Rz 128a und 130) zu unterscheiden.

84) *Goldschmidt* (*Zivilprozessrecht*², 56) spricht insoweit von der „Feststellung des Vollstreckungsrechts, genauer des Vollstreckungsklagrechts“.

85) Vgl *Spellenberg*, *Gegenstand* 59f.

86) *Henckel*, *Parteilehre* 62 ff; *Lent*, *ZZP* 70, 414; *Gerhardt*, *Gläubigeranfechtung* 287. Vgl dazu auch *Goldschmidt*, *Zivilprozessrecht*², 56.

87) Die Gleichbehandlung von Leistungs- und Haftungsklagen in prozessualer Hinsicht wird insb bei *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*¹⁶, 591 f (§ 89 Rz 11) betont; s bereits *Rosenberg*, *Lehrbuch*⁹, 399.

88) So insb *Blomeyer*, *Zivilprozessrecht*², 206 ff; außerdem etwa *Hein*, *Duldung* 153 ff und 177 ff; *Rosenberg*, *Lehrbuch*⁹, 399 f; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*¹⁶, 591 f (§ 89 Rz 8 ff).

89) Statt vieler *Fasching*, *Lehrbuch*² Rz 1057 und *Rechberger/Simotta*, *Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts*⁶ (2003) Rz 397 ff.

90) *Fasching*, *Lehrbuch*² Rz 1057; *ders* in *Fasching/Konecny*² III § 226 Rz 10.

Exekutionstitels) an. Die mit der Klage angestrebte prozessuale Wirkung ist also (wie bei den übrigen Arten der Leistungsklagen iwS) die **Vollstreckbarkeit**. Sie macht das Wesen der Haftungsklage als **Leistungsklage iwS („Verurteilungsklage“)** aus.⁹¹⁾ Das Haftungsurteil ist konsequenterweise ein **Leistungsurteil**, weil mit ihm aufgrund des festgestellten materiellen Haftungsrechts die **prozessuale Folge der Vollstreckbarkeit** eintreten, also erst der **Zugriff auf das Schuldnervermögen eröffnet** werden soll.

2. Die Sicherung des Haftungsanspruchs: Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügung

Die in der Praxis nach wie vor verbreitete Ansicht, ein auf die „Duldung“ der Exekution gerichtetes Begehren beziehe sich seiner Natur nach nicht auf eine Geldforderung, sondern auf einen wesensmäßig anderen Anspruch, zeitigt im Hinblick auf die **Sicherung eines Haftungsanspruchs** ganz erhebliche Konsequenzen: Die Rsp lässt hier nämlich zum einen die **Exekution zur Sicherstellung** iSd §§ 370 ff EO nicht zu.⁹²⁾ Zum anderen wird vertreten, in diesen Fällen sei hinsichtlich der **einstweiligen Verfügungen** nicht die Bestimmung des § 379 EO, sondern diejenige des § 381 EO heranzuziehen.⁹³⁾ Diese Rechtsauffassung wird in der Lehre⁹⁴⁾ aus guten Gründen vehement bekämpft.

Insoweit kann iW an die obigen Ausführungen zum rechtlichen Charakter des „Duldungsanspruchs“ als Haftungsanspruch zur Durchsetzung einer Geldforderung angeknüpft werden. Von zentraler Bedeutung ist auch hier, dass die Vollstreckbarkeit sowohl bei den Geldleistungsurteilen als auch bei den Haftungsurteilen nicht an den Leistungsbefehl, sondern nur an den Aus-

spruch der Haftung gebunden ist. Dass Haftungsurteile keinen Leistungsbefehl enthalten, begründet – wie bereits dargelegt wurde – gerade keinen nennenswerten verfahrensrechtlichen Unterschied. Vor allem aber erfolgt die Exekution – wie insb *Konecny*⁹⁵⁾ betont – auch bei der Durchsetzung von Haftungsurteilen nicht durch Duldungsexekution iSd § 355 EO; vielmehr werden Geldleistungsurteile und Haftungsurteile gleichermaßen durch unmittelbaren Zugriff auf das Schuldnervermögen iSd §§ 87 ff EO vollstreckt. Insgesamt folgt daraus ganz klar, dass in beiden Fällen Geldforderungen geltend gemacht und durchgesetzt werden.

Somit ist der mittlerweile hL zu folgen: Auch reine Haftungsansprüche (va im Zusammenhang mit Anfechtungs- oder Pfandrechts- bzw Hypothekarklagen) können daher mit **einstweiliger Verfügung gem § 379 EO** gesichert werden; § 381 EO ist hier hingegen nicht einschlägig. Ebenso ist in solchen Fällen die **Exekution zur Sicherstellung iSd § 370 EO** zulässig.

3. Haftungsanspruch und Mahnverfahren

Aus der Qualifikation des „Duldungsanspruchs“ soll sich nach der Judikatur des OGH schließlich auch ergeben, dass eine Haftungsklage nicht gem § 244 ZPO zwingend ins Mahnverfahren verwiesen sei. Diese Auslegung wird va für die Pfandrechts- bzw für die Hypothekarklagen mit dem Argument vertreten, dass bei diesen auch ein auf Zahlung gerichtetes Begehren letztlich auf die Duldung der Befriedigung aus dem Pfand hinauslaufe.⁹⁶⁾ Sie wird zumeist in einen direkten Zusammenhang mit der Rechtsansicht gebracht, die Pfandrechtsklage sei gegenüber der persönlichen Klage kein minus,⁹⁷⁾ sondern ein aliud iSd § 405 ZPO; wegen des unterschiedlichen Rechtsgrundes der Pfandhaftung liege keine Identität mit der Schuldklage vor.⁹⁸⁾ Daraus wird insb gefolgert, dass die beiden Klagen keine wechselseitige Streitanhängigkeit begründen⁹⁹⁾ bzw dass eine Entscheidung über die Pfandrechtsklage keine res iudicata gegenüber der persönlichen Klage begründe (und umgekehrt).¹⁰⁰⁾

Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass die unmittelbare Verknüpfung der letzteren Gesichtspunkte mit der Frage nach dem Wesen des mit der Haf-

91) *Lent*, ZZP 70, 411f, charakterisiert die „Duldungsurteile“ in solchen Fällen zutreffend als „Urteile, die eine Verurteilung des Beklagten aussprechen“. Siehe auch *Goldschmidt*, Zivilprozessrecht², 56 (Begründung eines Vollstreckungstitels als wesentliches Ziel der Leistungsklage).

92) OGH 3 Ob 1175/27, SZ 10/17; 3 Ob 216/01 p, ZIK 2002/299, 209; *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur Exekutionsordnung⁴ III 2644; *Holzhammer*, Zwangsvollstreckungsrecht⁴, 411.

93) *So Klang*, Der Schutz des Liegenschaftspfandgläubigers gegen Verschlechterungen der Pfandsache, GZ 1903, 324 (326): „Es ist also nicht die Bezahlung der Forderung schlechthin, welche durch die einstweilige Verfügung gesichert werden soll, sondern der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung aus einem bestimmten Gegenstande, mithin thatsächlich ein von der Geldforderung verschiedener Anspruch.“ IdS auch *Heller/Berger/Stix*, Kommentar⁴ III 2721; OGH 3 Ob 1175/27, SZ 10/17 (Anfechtungsansprüche); 3 Ob 449/37, SZ 18/137 (Anfechtungsansprüche); 2 Ob 194/59, SZ 32/52 (Ansprüche auf Befriedigung aus der Pfandsache); 6 Ob 112/59 (Ansprüche auf Befriedigung aus der Pfandsache); 5 Ob 182/73, EvBl 1974/153 = JBl 1974, 210 (Anfechtungsansprüche); 6 Ob 504/94, ÖBA 1995, 311 (*Konecny*) = RdW 1994, 314 (Anfechtungsansprüche); 3 Ob 216/01 p, ZIK 2002/299, 209 (Anfechtungsansprüche); 2 Ob 227/01 y, EFSlg 106.115 = NZ 2004, 212 = RdW 2004/204 = ZIK 2004/36, 32 (Anfechtungsansprüche); differenzierend hingegen 6 Ob 529/80, SZ 53/46 (Anfechtungsansprüche); 2 Ob 169/00 t, ZIK 2000/227, 177 (Anfechtungsansprüche).

94) Zur Exekution zur Sicherstellung siehe *va Konecny*, wobl 1991, 148f und *Zechner*, Sicherungsexekution und einstweilige Verfügung – Kommentar (2000) § 370 Rz 3; zur einstweiligen Verfügung *Konecny*, Anwendungsbereich 152 ff; *ders*, wobl 1991, 148 f; *ders*, Anmerkung zu OGH 22. 2. 1994, 6 Ob 504/94, ÖBA 1995, 311 (313); diesem folgend *Zechner*, Sicherungsexekution § 378 Rz 7 und § 379 Rz 2; *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren² (2000) Rz 2/41; *Sailer* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung – Kommentar § 379 Rz 3 und 5; *E. Kodek* in *Angst* § 379 Rz 3 und § 381 Rz 2; vgl auch *Rechberger/Simotta*, Exekutionsverfahren² Rz 880 und 889.

95) Anwendungsbereich 153 f; *ders*, wobl 1991, 148; s auch *Pollak*, System des österreichischen Zivilprozessrechts mit Einschluß des Exekutionsrechtes² III 1044; *Rechberger/Simotta*, Exekutionsverfahren² Rz 829.

96) OGH 10 Ob 26/03 a; 2 Ob 276/03 g, SZ 2003/159 = ecolex 2004, 129 = EFSlg 105.826 = EvBl 2004/94 = immolex 2004/121 = MietSg 55.678 = NZ 2005, 16 = RdW 2004/380 aA die hL: *Stabenbentheiner*, Zu Einzelfragen des wohnungseigentumsrechtlichen Vorzugspfandrechts, immolex 2000, 116 (117); *Winkler*, Mahnverfahren und Konkurs, ZIK 2001/127, 74 (78); *G. Kodek* in *Fasching/Konecny*² III § 244 Rz 42 ff; vgl auch *Call*, Anmerkungen zum gesetzlichen Vorzugspfandrechts gem § 13c Abs 3 bis 5 WEG im Rahmen der Wohnrechtsnovelle 1999, wobl 1999, 358 (360 f); *Illedits*, Die Wohnungseigentümergeinschaft, wobl 2000, 65 (72 FN 46). Im Zusammenhang mit Forderungen, für die ein Vorzugspfandrechts iSd § 13c Abs 3 WEG 1975 (dem entspricht nunmehr § 27 Abs 2 WEG 2002) besteht, wurde eine Geltendmachung mit Mahnklage in der Judikatur des OGH allerdings für zulässig erachtet; OGH 5 Ob 81/00 y, MietSg 52.563 = immolex 2000/148 = wobl 2000/106; 5 Ob 305/00 i, MietSg 52.572 = EvBl 2001/92 = immolex 2001/56 = JBl 2001, 394 = wobl 2001/135 = ZIK 2001/99, 54.

97) OGH 1 Ob 827/51, SZ 24/330.

98) OGH 3 Ob 457/53, SZ 26/217.

99) OGH 3 Ob 588/86, HS 17.047 = wbl 1987, 157.

100) OGH 3 Ob 331/52, EvBl 1952/394.

tungsklage geltend gemachten Anspruchs unangebracht ist: Zunächst ist schon der (mittlerweile geradezu formelhaft gebrauchte) Satz zu relativieren, die Pfandrechtsklage stelle gegenüber der persönlichen Klage kein Minus dar: Soweit nämlich die Rsp die Pfandrechtsklage gegenüber der Schuldklage als aliud wertet, stellt sie durchwegs auf die unterschiedlichen „Voraussetzungen der beiden Klagstypen“¹⁰¹⁾ bzw auf die „rechtserzeugenden Tatsachen“¹⁰²⁾ allenfalls auf den für die Haftung erforderlichen Sachverhalt ab. Sofern jedoch der Schuldner der gesicherten Forderung zugleich Eigentümer der Pfandsache ist und der Kläger sowohl die für seine behauptete persönliche Forderung als auch die für die behauptete Pfandhaftung erforderlichen anspruchsbegründenden Tatsachen vorbringt, umfasst der Prozessgegenstand bei einem Begehren auf Zahlung bei Exekution in das gesamte pfändbare Schuldnervermögen – sofern die Pfandsache nach den Klagebehauptungen zum Schuldnervermögen gehört – auch den Anspruch auf Befriedigung der Klageforderung aus der Pfandsache. Insoweit ist die Haftung lediglich mit bestimmten Teilen des Vermögens gegenüber der Haftung mit dem gesamten pfändbaren Vermögen kein – anspruchsänderndes – aliud, sondern ein minus.¹⁰³⁾ Keine Identität besteht aber insb dann, wenn nach dem Klagebegehren und der Klagserzählung zunächst nur die Sachhaftung in Anspruch genommen und in der Folge eine Klage erhoben wird, in der der Kläger nunmehr die persönliche Haftung in Anspruch nehmen will.¹⁰⁴⁾ Daher kann nach dem herrschenden (zweigliedrigen) Streitgegenstandsbegriff keineswegs pauschal gesagt werden, im Fall von Schuldklage einerseits, Pfandrechts- bzw Hypothekarklage andererseits liege nie Identität des prozessualen Anspruchs vor. Damit stellt die Pfandrechts- bzw Hypothekarklage gegenüber der Schuldklage nicht stets bzw „automatisch“ ein aliud dar.¹⁰⁵⁾

Va aber muss die Frage, welche Art von Anspruch mit einer Haftungsklage geltend gemacht wird, anhand anderer Kriterien gelöst werden. Auch insoweit ist wiederum auf die Ausführungen zur Rechtsnatur des „Duldungsanspruchs“ als Haftungsanspruch zur Durchsetzung einer Geldforderung zu verweisen.

Im Zusammenhang mit dem Mahnverfahren verdient allerdings darüber hinaus der Umstand Beachtung, dass aufgrund einer reinen Haftungsklage – wie bereits dargelegt – wegen der mangelnden persönlichen Leistungspflicht des ausschließlich Haftenden kein Leistungsbefehl zu erlassen ist: Daraus könnte nämlich bei erstem Zusehen geschlossen werden, dass eine Geltendmachung im Mahnverfahren iSd §§ 244 ff ZPO hier nicht in Betracht kommt.¹⁰⁶⁾ Dagegen spricht zwar – anders als nach § 1 Abs 1 des MahnG 1873 RGBI 67¹⁰⁷⁾ keine ausdrückliche Einschränkung des Beklagtenkreises auf „persönliche Schuldner“. Auch das geforderte „Zahlungsbegehren“ stellt bei sachgerechter Interpretation kein Hindernis dar.¹⁰⁸⁾ Ein Problem besteht jedoch darin, dass der (aufgrund der Mahnklage zu erlassende) Zahlungsbefehl gem § 246 Z 2 ZPO notwendigerweise einen „Zahlungsauftrag“ (also einen gegen den Schuldner persönlich gerichteten Leistungsbefehl) zu enthalten hat. Würde daraus allerdings eine generelle Unzulässigkeit der Mahnklage bei Begehren auf „Duldung“

der Zwangsvollstreckung abgeleitet,¹⁰⁹⁾ so stünde das zum einen im Widerspruch zu dem zweifellos auch hier vorhandenen Bedürfnis nach einem kostengünstigen, beschleunigten Verfahren zur Schaffung eines Titels in voraussichtlich unbestrittenen Angelegenheiten.¹¹⁰⁾ Zum anderen – und vor allem – ist nicht erkennbar, weshalb ein Urteilelement, dem im Hinblick auf die zwangsweise Durchsetzung gerade keine zentrale Bedeutung zukommt, ausgerechnet bei der Rechtsdurchsetzung im Mahnverfahren das entscheidende prozessuale Zulässigkeits- und Abgrenzungskriterium sein sollte. Sowohl bei der Geltendmachung von Geldforderungen im Rahmen einer Zahlungsklage als auch bei der Geltendmachung von Geldforderungen im Rahmen einer reinen Haftungsklage ist das für die gerichtliche Durchsetzung wesentliche Element (wie erwähnt) der Ausspruch der Haftung; der Leistungsbefehl bei persönlicher Leistungspflicht hat demgegenüber bloßen „Zugabencharakter“. Es wäre daher nicht angemessen, wegen dieses – in verfahrensrechtlicher Hinsicht gerade nicht abgrenzungstauglichen – Kriteriums¹¹¹⁾ maßgebende prozessuale Unterscheidungen vorzunehmen, zumal das für die gerichtliche Durchsetzung ausschlaggebende Element in beiden Fällen gleichermaßen vorhanden und auch die Struktur der zwangsweisen Durchsetzung parallel ausgestaltet ist.

Ein Blick auf das deutsche Recht untermauert dieses Ergebnis: Dort waren Klagen auf „Duldung“ der Zwangsvollstreckung sehr wohl ursprünglich (und – soweit erkennbar – ohne nennenswerte Bedenken in dogmatischer Hinsicht) in das (nicht zwingende) Mahnverfahren zur Durchsetzung von Geldforderungen einbezogen (§ 688 aF dZPO).¹¹²⁾ Im Zuge der Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976 dBGBI I 3281, die das gerichtliche Mahnverfahren einer maschinellen Bearbeitung zuführte, wurden ua die Klagen auf „Duldung“ der Zwangsvollstreckung aus dem Mahnverfahren allerdings wieder ausgeschieden. Das geschah jedoch nicht etwa aus dogmatischen Erwägungen, sondern aus Gründen der Praktikabilität: Die maschinelle Bearbei-

101) OGH 1 Ob 827/51, SZ 24/330.

102) OGH 7 Ob 770/82, SZ 55/177.

103) OGH 6 Ob 721/84, EvBl 1985/112.

104) OGH 3 Ob 331/52, EvBl 1952/394.

105) OGH 6 Ob 721/84, EvBl 1985/112.

106) So für die Pfandrechtsklage im Ergebnis OGH 2 Ob 276/03g, SZ 2003/159 = ecolex 2004,129 = EFSlg 105.826 = EvBl 2004/94 = immolex 2004/121 = MietSlg 55.678 = NZ 2005, 16 = RdW 2004/380.

107) Siehe dazu *Oberhammer*, Zu den Ursprüngen des Mahnverfahrens im österreichischen Recht, in FS Sprung (2001) 283 (303); *G. Kodek in Fasching/Konecny*² III Vor § 244 Rz 14f.

108) In diesem Sinn auch *Stabentheiner*, immolex 2000, 117; *Winkler*, ZIK 2001/127, 78.

109) Dass die bloße Beschränkung des Kreises der Zugriffsobjekte noch nicht die Unzulässigkeit des Mahnverfahrens nach sich zieht, ergibt sich schon daraus, dass andernfalls auch bei (gegenständlich) beschränkter persönlicher Haftung des persönlich unbeschränkt (geld-)leistungspflichtigen Schuldners keine Mahnklage erhoben werden dürfte. Hier könnte allerdings wohl kaum begründet werden, dass nicht iSd § 244 Abs 1 ZPO die Zahlung eines Geldbetrags begehrt wird. Damit beschränkt sich die Frage der Zulässigkeit auf das Fehlen einer persönlichen Leistungspflicht des Schuldners.

110) *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 515/2; *G. Kodek in Fasching/Konecny*² III Vor § 244 Rz 1 ff.

111) Vgl *Rosenberg*, Lehrbuch⁹, 399; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁶, 591 f (§ 89 Rz 11).

112) Dazu *Rosenberg*, Lehrbuch⁹, 399.

tung solcher Klagen wurde nämlich als problematisch erachtet.¹¹³⁾

Für Österreich gilt, dass auch die praktische Umsetzbarkeit nicht als Hindernis für die Einbeziehung von Haftungsklagen in das Mahnverfahren ins Treffen geführt werden kann: Dass die überwiegende Rsp der Erstgerichte die Geltendmachung einer Hypothekarklage als Mahnklage zulässt, kann als starkes Indiz für die Durchführbarkeit im Mahnverfahren gewertet werden;¹¹⁴⁾ de lege ferenda ist eine entsprechende Erweiterung des Gesetzeswortlauts wünschenswert.¹¹⁵⁾ Außerdem kann auch in einer Mahnklage (als weiteres Vorbringen) durchaus ein Antrag auf Anmerkung der Klage¹¹⁶⁾ im Grundbuch begehrt werden. Bei Hypothe-

karklagen ist insoweit allerdings – wegen der nötigen Erfassung des genauen Zeitpunkts der Einbringung für das Anbringen der Plombe im Grundbuch – keine Einbringung im elektronischen Rechtsverkehr möglich, sondern es muss derzeit noch das „händische Mahnverfahren“ durchgeführt werden.¹¹⁷⁾ Daher sind auch Forderungen, für die ein gesetzliches Vorzugspfandrecht besteht, im Mahnverfahren geltend zu machen; das ist va für das Vorzugspfandrecht gem § 27 Abs 2 WEG 2002 (§ 13 c Abs 3 WEG 1975) von Bedeutung.¹¹⁸⁾

Insgesamt ist festzuhalten, dass der (auf die ausschließliche Zahlung eines Geldbetrags abstellende) Wortlaut des § 244 Abs 1 ZPO zu eng und teleologisch um solche Fälle zu erweitern ist, in denen es nicht um die Durchsetzung einer persönlichen Leistungspflicht samt einer die Leistungspflicht untermauernden Haftung, sondern vielmehr um die Geltendmachung eines reinen Haftungsanspruchs geht. Auch **Haftungsklagen** sind daher – sofern die sonstigen Voraussetzungen iSd §§ 244 ff ZPO vorliegen – **zwingend ins Mahnverfahren verwiesen**.

- 113) *Holch in Lüke/Wax* (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung² II vor § 688 Rz 14.
- 114) Siehe dazu *G. Kodek in Fasching/Konecny² III § 244 Rz 42*: Dass die Exekution nur in das jeweils haftende Objekt zu gestatten ist, ist dabei in Feldgruppe 06 („Kapitalforderung“), allenfalls auch in Feldgruppe 15 („weiteres Vorbringen“) anzuführen.
- 115) Vgl *G. Kodek in Fasching/Konecny² III § 244 Rz 34*, der sich de lege ferenda sogar für einen Wegfall der Beschränkung auf Geldforderungen und eine Verankerung des Mahnverfahrens als allgemeines schriftliches Einlassungsverfahren ausspricht.
- 116) Das gilt va für die Anmerkung der Hypothekarklage iSd § 60 GBG; muss aber gegebenenfalls auch für die (mit anderen rechtlichen Wirkungen ausgestattete) Anmerkung der Anfechtungsklage gem § 20 AnfO gelten. Bei Letzterer steht der Geltendmachung einer Geldforderung im Mahnverfahren auch nicht im Weg, dass die Unwirksamkeit der anfechtbaren Rechtshandlung iSd § 1 AnfO nach (wie erwähnt im Einzelnen höchst umstrittener) Ansicht erst durch gestaltenden Akt herbeizuführen ist; das jedenfalls dann nicht, wenn man der Rsp folgt, die die Unwirksamkeit nur als Vorfrage der „Duldungspflicht“ (bzw Leistungspflicht) des Anfechtungsgegners betrachtet (OGH 3 Ob 824/54, SZ 27/336). Auch hier ist daher

- zumal nach der Rsp kein (ausdrückliches) Gestaltungsbegehren, aber jedenfalls ein „Duldungsbegehren“ bzw ein Leistungsbegehren geboten ist – von einer bloß inzidenter vorzunehmenden Rechtsgestaltung auszugehen, die bei der Geltendmachung einer Geldforderung im Hinblick auf die Zulässigkeit des Mahnverfahrens unschädlich ist; vgl *G. Kodek in Fasching/Konecny² III § 244 Rz 40*.
- 117) *G. Kodek in Fasching/Konecny² III § 244 Rz 44 und 46*; s auch *Stabentheiner*, immolex 2000, 117 FN 15; *Winkler*, ZIK 2001/127, 79.
- 118) Dazu insb *Stabentheiner*, immolex 2000, 116ff; *G. Kodek in Fasching/Konecny² III § 244 Rz 45*.

→ In Kürze

Ansprüche auf „Duldung“ der Exekution sind reine Haftungsansprüche zur Durchsetzung von Geldforderungen. Ihre prozessuale Geltendmachung erfolgt mit einer Haftungsklage, deren Begehren auf die Zulassung der Exekution in die haftenden Vermögenswerte gerichtet ist. Beispiele liefern va die Pfandrechts- bzw Hypothekarklagen und die Anfechtungsklagen. Da auch dabei Geldforderungen geltend gemacht und durchgesetzt werden, ist eine Exekution zur Sicherstellung iSd § 370 EO zulässig. Für die Sicherung durch einstweilige Verfügung ist in solchen Fällen § 379 EO (und nicht § 381 EO) relevant. Auch Haftungsklagen sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen iSd §§ 244 ff ZPO als Mahnklagen einzubringen.

→ Literatur-Tipp



Nunner-Krautgasser, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz (2007)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter

www.manz.at

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser ist außerordentliche Universitätsprofessorin in Graz. Kontaktadresse: Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht, Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsstraße 15/B 4, A-8010 Graz. Tel: +43 (0316) 380-3341, Fax: +43 (0316) 380-9440, E-Mail: bettina.nunner@uni-graz.at, Internet: www.uni-graz.at/zgwww/

Von derselben Autorin erschienen:

Die Freigabe von Konkursvermögen (1998); Kommentierung der §§ 59 bis 62 KO in *Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (2001) (gemeinsam mit o.Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Jelinek*); Unzulänglichkeit der Verlassenschaft: Haftungsbeschränkung? *Zak 2006/558, 323*; Kommentierung des § 41 AngG in *Marhold/Burgstaller/Preyer*, Kommentar zum Angestelltengesetz (2007); Zur Zulässigkeit des Revisionsrekurses: Keine analoge Anwendung der Anfechtungsbeschränkungen des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO im Rekursverfahren, *Zak 2007/259, 146*; Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz: Wechselwirkungen zwischen materiellem und formellem Recht und ihr Einfluss auf den Inhalt und die Durchsetzung von Rechten (2007).

